BDL Markgrafenstaße 19 10969 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III A 3 Herrn MinRat Thomas Blöink Mohrenstraße 37 11015 Berlin

vorab per E-Mail: bloeink-th@bmjv.bund.de

schwertfeger-ba@bmjv.bund.de

Kontakt:

Dr. Martin Vosseler vosseler@leasingverband.de Fon +49(0)30-206337-14 Fax +49(0)30-206337-30

Berlin, 4. Juni 2015

## Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG)

Sehr geehrter Herr Blöink,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir beschränken unsere Ausführungen im Folgenden auf die geplante Änderung der Regelungen zum Prüfungsausschuss. Wir haben die Sorge, dass Leasing-Unternehmen in ihrer Eigenschaft als Finanzdienstleistungsinstitute in nicht intendierter Weise von diesen Änderungen erfasst werden könnten.

1. Auswirkungen der Neuregelungen zum Prüfungsausschuss auf Leasing-Unternehmen

Leasing-Unternehmen sind Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG. Gemäß § 340 Abs. 4 HGB unterliegen sie den speziellen Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute im ersten Unterabschnitt des vierten Abschnitts des HGB. Folglich findet der in diesem Unterabschnitt enthaltene § 340k HGB auf Leasing-Unternehmen Anwendung.

Gemäß § 340k Abs. 5 HGB haben Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute unter bestimmten Umständen auch dann die Vorschriften des § 324 HGB über den Prüfungsausschuss zu beachten, wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden. Bisher war dies u. a. an die zusätzliche Voraussetzung geknüpft, dass sie kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d HGB sind. Diese einschränkende Voraussetzung soll nun gestrichen werden (vgl. Artikel 1 Nr. 13 Buchst. c AReG-E).

Der Anwendungsbereich des § 324 HGB soll nach dem Referentenentwurf ebenfalls neu gefasst und erweitert werden (vgl. Artikel 1 Nr. 8 Buchst. b AReG-E). Namentlich sollen neben kapitalmarktorientierten Unternehmen auch CRR-Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen explizit dem Kreis der Verpflichteten zugerechnet werden. Anders als bisher passen der Anwendungsbereich des neuen § 324 Abs. 1 HGB und des neuen § 340k Abs. 5 HGB zukünftig jedoch nicht mehr widerspruchsfrei zusammen. So werden durch § 340k Abs. 5 HGB auch nicht-kapitalmarktorientierte Finanzdienstleistungsinstitute zur Anwendung des § 324 HGB verpflichtet, die jedoch keiner der dort genannten Kategorien verpflichteter Un-

## Seite 2

ternehmen zuzuordnen sind. Hierdurch ergeben sich zumindest Inkonsistenzen, die – je nach Lesart – unter Umständen sogar zu einer unbeabsichtigten Überregulierung führen könnten.

2. Erfassung von Leasing-Unternehmen widerspricht Intention des Regelungsvorhabens

Ganz allgemein wird mit dem Gesetzentwurf ausweislich der Gesetzesbegründung eine 1:1-Umsetzung des einschlägigen EU-Rechts angestrebt. Durch die oben angesprochenen neuen Regelungen zum Prüfungsausschuss soll im Speziellen sichergestellt werden, "dass jedes Unternehmen von öffentlichem Interesse – unabhängig von seiner Rechtsform – einen Prüfungsausschuss hat". Denn nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen von öffentlichem Interesse dürfen gemäß EU-Recht nicht länger auf nationaler Ebene von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses ausgenommen werden.

Zu den obligatorischen Unternehmen von öffentlichem Interesse gehören gemäß Artikel 2 Nr. 13 der Richtlinie 2006/43/EG kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen – nicht jedoch Finanzdienstleistungsinstitute. Bei einer 1:1-Umsetzung des EU-Rechts besteht also kein Anlass, Finanzdienstleistungsinstitute, sofern sie nicht-kapitalmarktorientiert sind, zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses zu verpflichten.

Wir gehen davon aus, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf eine derartige Verpflichtung nicht-kapitalmarktorientierter Finanzdienstleistungsinstitute nicht beabsichtigt ist. Denn auch der Sache nach besteht bei diesen Unternehmen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit, ihrer Risikostruktur und fehlender Systemrelevanz insoweit kein zusätzlicher Regulierungsbedarf.

## 3. Petitum

Um die unter 1. beschriebenen Inkonsistenzen und eine bei entsprechender Auslegung zu befürchtende Überregulierung zu vermeiden, bitten wir um eine Überarbeitung der Vorschriften zum Prüfungsausschuss. Dabei sollte in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass Finanzdienstleistungsinstitute wie bisher nur dann zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichtet werden, wenn sie kapitalmarktorientiert sind. Dies wäre z. B. dadurch möglich, dass in § 340 Abs. 4 HGB eine entsprechende Ausnahme für § 340k Abs. 5 HGB von der generellen Anwendungsverpflichtung des ersten Unterabschnitts des vierten Abschnitts auf Finanzdienstleistungsinstitute eingefügt wird.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden und stehen für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V.

Horst Fittler Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Vosseler Geschäftsführer